



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Rath/Heumar.“ (IG Rath/Heumar).
- Er hat seinen Sitz in Köln (Rath/Heumar) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- Der Verein ist eine Interessengemeinschaft. Zweck des Vereines ist die Stärkung der Geschäftswelt in Rath-Heumar; die Durchführung von Werbemaßnahmen zur Belebung des Handels und Wandels in Rath/Heumar; die Vertretung der Interessen der Rath-Heumarer Geschäftsleute gegenüber Dritten und die Förderung des Ortsbildes.
- Der Verein erstrebt seinen Zweck nicht mit Mitteln eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen jeglicher Art dem Verein „Bürger- und Vereinszentrum Rath/Heumar e.V.“ zu.

§3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder Geschäftsmann/frau, Selbstständige oder Unternehmung sein, der
- in Rath-Heumar beruflich ansässig ist.
- Die Mitglieder der „Interessengemeinschaft Rath-Heumar“ sind die ersten Mitglieder des einzutragenden Vereines. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft auf Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann nur aus wichtigem Grunde versagt werden. Vor Versagung der Aufnahme in den Verein ist dem Antragssteller Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Versagungsgründen zu äußern.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod; schriftlicher Austrittserklärung; Ausschluss oder wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein halbes Jahr den Mitgliedsbeitrag fällig bleibt.
- Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über ihn entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den

Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Beitrag

- Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung.
- Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Mai eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt innerhalb der zweiten Jahreshälfte fällt nur der halbe Jahresbeitrag an. Neue Mitglieder haben innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintritt den Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der für das letzte begonnene Jahr zu zahlende Beitrag nicht erstattet.

§5 Organe

- Organe des Vereins sind der Vorstand, der Werbeausschuss (WA), der Weihnachtsbeleuchtungsausschuss (WBA) und die Mitgliederversammlung (MV).
- Dem Vorstand gehören an: ein erster und zweiter Vorsitzender, ein erster und zweiter Schriftführer, ein erster und zweiter Kassierer, ein Pressesprecher und zwei Besitzer.
- Der WA besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
- Der WBA besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern.
- Der erste Vorsitzende, der erste Kassierer und der erste Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
- Die Amtszeit des Vorstandes, des WA und des WBA beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl.

§6 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Hierbei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die MV, den WA und den WBA vorbehalten sind.

§7 Aufgaben des Werbeausschusses

- Der WA ist in Abstimmung mit dem Pressesprecher für die Durchführung aller werbenden Maßnahmen im Rahmen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zuständig. Der Pressesprecher vertritt in diesem Zusammenhang die Beschlüsse des Vorstandes.
- Der WA verplant selbstständig einen von der MV festzulegenden Teil der Einnahmen des Vereines.
- Über alle Maßnahmen entscheidet der WA mit Mehrheitsentscheidung. Für das übrige Verfahren gibt sich der WA eine Geschäftsordnung.

§8 Aufgaben des Weihnachtsbeleuchtungsausschusses

- Der WBA bereitet die Weihnachtsbeleuchtung für Rath-Heumar organisatorisch vor.
- Den zur Finanzierung erforderlichen Mitteln erhält er nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand.

§9 Aufgaben der Mitgliedsversammlung

- Die Mitgliedsversammlung beschließt insbesondere über:
 - das Schwerpunktprogramm der Vereinsarbeit
 - den Haushaltsentwurf
 - den Jahresbericht des Vorstandes
 - den Kassenbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Mitglieder von WA und WBA
- In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Mitgliederversammlungen sind weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen ist. Ansonsten ist sie nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Ist er oder der 2. Vorsitzende verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. und 2. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Revisoren

- Die MV wählt zwei Revisoren, die im ersten Quartal eines jeden Jahres die Buch- und Kassenführung des Vereines prüfen und der MV Bericht erstatten.

§11 Schlussbestimmungen

- Ein Beschluss über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines ist in der Tagesordnung anzukündigen und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- Diese Satzung tritt am 11. April 1984 in Kraft.

Stand 10.02.2011